



Verband Region Rhein-Neckar  
Frau Leitende Direktorin  
Petra Schelkmann  
M 1, 4-5

68161 Mannheim

Dr. Achim Brötel  
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis  
Neckarelzer Straße 7  
74821 Mosbach  
Telefon 06261 84-1010  
Telefax 06261 84-4700  
achim.broetel@neckar-odenwald-kreis.de  
www.neckar-odenwald-kreis.de

25. April 2024

***Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie  
zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar;  
hier: Stellungnahme des Neckar-Odenwald-Kreises  
unter dem Aspekt der Kreisentwicklung***

Sehr geehrte Frau Schelkmann,

gerne nimmt der Neckar-Odenwald-Kreis hiermit die Gelegenheit wahr, sich unter dem Aspekt der Kreisentwicklung nach vorheriger Befassung im Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Verkehr am 15. April 2024 und im Kreistag am 24. April 2024 wie folgt zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zu äußern:

Der Neckar-Odenwald-Kreis hat sich der Aufgabe, die Energiegewinnung aus Erneuerbaren Quellen zu forcieren und dadurch die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und von Energieimporten zu verringern, schon sehr frühzeitig gestellt. Die äußeren Umstände wie etwa der unübersehbare Klimawandel und die geostrategischen Verwerfungen, die jetzt auf allen Ebenen zur Tat drängen, bestätigen diese Haltung nachdrücklich.

Als typischer Flächenlandkreis im ländlichen Raum bekennen wir uns ausdrücklich zu unserer besonderen Verantwortung für die Sicherung der Energieversorgung, aber auch den Klimaschutz. Deshalb sind wir auch bereit, einen flächenmäßig überproportional hohen Anteil am Ausbau der Erneuerbaren Energien zu tragen, soweit das (etwa wegen der Verfügbarkeit geeigneter Standorte) sozusagen aus der Natur der Sache heraus folgt. Wer überproportional hoch auf ein gesamtgesellschaftliches Ziel einzahlt, muss dafür dann aber an anderer Stelle auch einen Ausgleich erhalten.

Entsprechende Vorschläge dafür liegen dem Land bereits seit längerem vor. Wir erwarten, dass sich das Land hierzu jetzt endlich auch einmal in belastbarer Art und Weise äußert.

Der berechtigte Ruf nach einem beschleunigten Ausbau der Energiegewinnung aus Erneuerbaren Quellen darf auf der anderen Seite aber nicht dazu führen, dass gesicherte Erkenntnisse, wie die Umsetzung vor Ort im engen und vertrauensvollen Schulterschluss mit den Bürgerinnen und Bürgern erfolgreich und gut gelingen kann, einfach missachtet werden. Die planerische Ausweisung von Standorträumen für Windenergieanlagen vollzieht sich nicht im luftleeren Raum. Was bei den örtlich unmittelbar Betroffenen nicht auf ein Mindestmaß an Akzeptanz stößt, wird deshalb am Ende auch nicht zum Ziel führen. Das gilt zumindest dann, wenn das Ziel darin gesehen wird, nicht nur eine reine Stromerzeugung zu ermöglichen, sondern zugleich das Vertrauen der Menschen in die darauf hinführenden demokratischen Prozesse zu erhalten. Insofern betrachten wir unsere Stellungnahme auch als Möglichkeit, unsere eigenen Erfahrungen in Bezug auf einen gelingenden Ausbau der Erneuerbaren Energien mit anderen zu teilen.

Zu diesen Erfahrungen gehört, dass der großtechnischen Erzeugung von Energie nahezu immer von irgendwoher eine Grundsatzopposition entgegenschlagen wird. Eine „hundertprozentige“ Akzeptanz dürfte vor diesem Hintergrund also regelmäßig ohnehin nicht erreichbar sein.

Akzeptanz bedeutet für uns deshalb aber erst recht, dass die Bürgerinnen und Bürger bei besonnener Betrachtung zu der Überzeugung gelangen können, dass ihre Belange im Verfahren ernsthaft gewogen, gerecht gewichtet und angemessen berücksichtigt worden sind. Das gilt insbesondere für die Windkraft. Windenergie wird zwar immer über den Köpfen der Menschen erzeugt. Sie darf deshalb aber nicht etwa auch über ihre Köpfe hinweg geplant werden.

Vor diesem Hintergrund sehen wir das dringende Bedürfnis, die Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans um weitere Aspekte zu ergänzen, die bisher dort noch keine ausdrückliche Erwähnung gefunden haben. Uns geht es dabei aus unterschiedlichen Blickwinkeln heraus letztlich immer um die gerechte und solidarische Beteiligung der gesamten Region am Ausbau der Windenergie.

Hierzu erlauben wir uns, folgende grundsätzliche Anmerkungen zu machen:

### 1. Abstand zu Wohnbauflächen

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie will trotz der oft und gern beschworenen Einheitlichkeit für die einzelnen Teilräume der Region unterschiedliche Abstände der Vorranggebiete zur Wohnbebauung zu Grunde legen. Während der Abstand im hessischen Teilraum 1.000 m betragen soll, liegt er im rheinland-pfälzischen Teilraum bei 900 m und im baden-württembergischen Teilraum nur bei 700 m. Diese Differenzierung wird nach unserer Einschätzung dem Grundgedanken der Einheitlichkeit der Regionalplanung noch nicht einmal ansatzweise gerecht und würde in der Bevölkerung zudem sogar explizit als ungerecht empfunden werden.

Die Dringlichkeit des Ausbaus Erneuerbarer Energien ist bezogen auf den Gesamtstaat überall gleich groß. Zugleich ist die Siedlungsstruktur zwischen den einzelnen Teilräumen der Region Rhein-Neckar allerdings nicht derart verschieden, dass sie unterschiedliche Abstände schon aus dem Planungsraum heraus gerechtfertigt erscheinen lassen würde.

Nicht zuletzt erscheint uns die kritiklose Differenzierung in dieser Frage aber auch rechtlich angreifbar. Sie würde nämlich ohne eine erkennbare eigenständige Erwägung des Plangebers eine bloße Empfehlung (in Baden-Württemberg) genauso behandeln wie ein jeweils rechtlich verbindliches Kriterium (in Hessen und Rheinland-Pfalz).

Wir verkennen dabei keineswegs, dass die Lösung des Problems planerisch alles andere als trivial ist. Eine pauschale Anhebung des Abstands würde im Zweifel nämlich nur dazu führen, dass sich die Vorranggebiete in den dichter besiedelten Gebieten derart verengen würden, dass der Windenergieausbau am Ende womöglich komplett ein Thema des ländlichen Raums wäre.

Deshalb fordern wir, den Abstand zu Wohnbauflächen über alle Teilräume hinweg einer erneuten Betrachtung zu unterziehen und dabei dann einen einheitlichen Grundabstand von 1.000 m sowie (zur eigenständigen Berücksichtigung des Status Quo) einen gemeinde- oder landkreisbezogenen Verdichtungsfaktor zu Grunde zu legen. So könnte gewährleistet werden, dass auch stärker verdichtete Räume (in Rheinland-Pfalz und Hessen bis zum *verbindlichen* Abstand, in Baden-Württemberg bis zum *empfohlenen* Abstand) einen gerechten Beitrag zur Energiewende leisten, während in den weniger verdichteten Räumen die Vorranggebiete einen größeren Abstand zur Wohnbebauung einhalten müssten.

Wir sind überzeugt davon, dass das die Akzeptanz in der Bevölkerung erheblich steigern würde.

## 2. Kompensation der überproportionalen Flächeninanspruchnahme und Vermeidung von Extremfällen

Es liegt (selbst wenn unserem Vorschlag zu Ziffer 1 gefolgt wird) in der Natur der Sache, dass der ländliche Raum mit seinen windhöffigen Standorten einen voraussichtlich überproportional hohen Anteil an der Bereitstellung von Vorranggebieten zu erbringen hat, falls die Gesamtplanung am Ende ihr Ziel erreichen soll.

Dieser Solidarbeitrag zu Gunsten der stärker besiedelten Teile der Metropolregion muss aus unserer Sicht in absehbarer Zeit dann aber auch im Rahmen der Regionalplanung kompensiert werden. Insbesondere muss die Systematik der regionalen Freiraumstrukturen hierzu grundlegend überarbeitet werden. Diese schränken nämlich gerade im Neckar-Odenwald-Kreis eine sinnvolle Entwicklung der Städte und Gemeinden in unsachgemäßer Weise und vor allem auch weit über Gebühr ein.

Dabei ist prinzipiell schon zu hinterfragen, wo etwa Grünzüge wegen ihrer Bedeutung überhaupt der Darstellung im Regionalplan bedürfen und wie eng diese Grünzüge aus regionaler Perspektive eigentlich an der Bestandsbebauung anliegen müssen.

Während es sich dabei um ein Ziel handelt, das nicht im Rahmen der anstehenden Fortschreibung, sondern erst später auf deren Grundlage umzusetzen sein wird, muss hingegen schon jetzt vermieden werden, dass einzelne Gemeinden durch Vorranggebiete und den in der Folge zu erwartenden Windkraftausbau in besonders extremer Weise betroffen sind. Solche Betroffenheiten ergeben sich nicht nur durch die Darstellung von Vorranggebieten auf dem Gemeindegebiet selbst, also durch die Inanspruchnahme großer Teile des Gemeindegebiets (z.B. im Fall der Gemeinde Rosenberg rund 16 %), sondern auch durch Bestandsanlagen und Vorranggebiete auf benachbarten Gemeindegebieten.

Hierdurch können sich für einzelne Kommunen oder Ortsteile nämlich leicht Umzingelungswirkungen ergeben.

Diese Situation wird im Neckar-Odenwald-Kreis noch dadurch verschärft, dass besondere Betroffenheiten nicht selten auch aus den Zuständigkeitsbereichen anderer Planungsträger herrühren, so etwa an der Landesgrenze zu Bayern (z.B. für das Gebiet der Stadt Walldürn) und im Grenzbereich zur Region Heilbronn-Franken (z.B. für das Gebiet der Gemeinde Billigheim). Aus unserer Sicht ist es deshalb dringend erforderlich, dass die Regionalplanung solche Sonderlagen bereits bei der Darstellung der Vorranggebiete vermeidet oder zumindest reduziert, um die angesprochenen Wirkungen von vorneherein auszuschließen.

### 3. Berücksichtigung von Bestandsanlagen

Für elementar wichtig halten wir darüber hinaus auch, dass bereits genehmigte Anlagen und Windparks in der Regionalplanung umfassend berücksichtigt werden und in vollem Umfang auf das Mindestflächenziel einzahlen. Gerade die (frühen) Bestandsanlagen sind vielfach nämlich das Ergebnis einer tragfähigen Verständigung vor Ort, berücksichtigen konkrete naturschutzfachliche Erkenntnisse und werfen bezüglich einer Netzeinspeisung keine Probleme auf.

Wenn ausgerechnet diese Anlagen bei der Fortschreibung des Teilregionalplans keine Berücksichtigung fänden, würde diese Vorleistung nicht nur komplett entwertet, sondern auch der tatsächliche Flächenbeitrag einer Kommune nicht mehr angemessen abgebildet. Zwischenzeitlich eingetretene „Wunder der Natur“ dürfen nicht dazu führen, dass ausgerechnet die Vorreiter der Energiewende dadurch nachträglich quasi auf Null gesetzt werden. Das würde jegliche Akzeptanz für neue Anlagen vor Ort zunichtemachen. Aus dem Neckar-Odenwald-Kreis sind hier beispielhaft die Windparks Großer Wald (Buchen), Kornberg-Dreimärker (Hardheim/Höpfingen) sowie Altheim III (Walldürn) zu nennen.

Wünschenswert wäre es im Übrigen auch, wenn Flächen bzw. Flächenzuschnitte, die von den Städten und Gemeinden (zum Teil bereits in enger Abstimmung mit Projektierern und unter Berücksichtigung konkreter naturschutzfachlicher Erkenntnisse) favorisiert werden, sich dann auch in der Regionalplanung so wiederfinden. Hierzu dürfen wir auf die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Städte und Gemeinden aus dem Neckar-Odenwald-Kreis verweisen. Aus unserer Sicht sollte gegebenenfalls mit der Verweisung einzelner, über die Zeit veränderlicher Aspekte in das Genehmigungsverfahren ähnlich verfahren werden wie bei den militärischen Flugübungsräumen (vgl. S. 15, Fn. 15 der Begründung).

Gerade die von den Städten und Gemeinden vorgeschlagenen Flächen sind letztlich diejenigen, für die vor Ort die größte Akzeptanz zu erwarten ist. Beispielhaft ist hierfür nur auf die Planungen zu einem Windpark zu verweisen, die bereits in der Fortschreibung berücksichtigt wurden und die nicht nur vom Gemeinderat der Stadt Buchen, sondern auch aus den umliegenden Ortschaften Einbach, Hollerbach und Oberneudorf befürwortet werden (NOK-VRG14-W).

Eine solche Akzeptanz ist elementar wichtig, wenn die Fortschreibung des Teilregionalplans nicht nur ein abstraktes Flächenziel erreichen, sondern auch einen konkreten Beitrag zur Klimaneutralität und Versorgungssicherheit leisten soll. Und: Hier liegt nicht zuletzt auch ein ganz maßgeblicher Schlüssel dazu, dass die Fortschreibung des Teilregionalplans von den Bürgerinnen und Bürgern nicht nur als technokratischer Akt gesehen, sondern als wirklich demokratischer Prozess wahrgenommen und empfunden wird. Das wiederum ist aber eine zentrale Vorbedingung dafür, dass die besonderen Belastungen, die ohne Zweifel aus diesem Prozess für den ländlichen Raum folgen, dann auch solidarisch mitgetragen werden können.

Wir bitten Sie, die vorgenannten Aspekte bei der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zu berücksichtigen, und bedanken uns bereits im Voraus sehr herzlich für Ihr Verständnis. Selbstverständlich stehen wir Ihnen jederzeit gerne auch für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Achim Brötzel